

Waagen in der Heilkunde

Eichpflicht und Eichgültigkeitsdauer

Eichpflicht

Waagen zur Bestimmung des Körpergewichtes bei der Ausübung der Heilkunde aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung dürfen nach § 7 b Absatz 2 Nr. 4 der Eichordnung¹ nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereit gehalten werden, wenn sie geeicht sind.

Eichpflichtige Waagen in der Heilkunde sind:

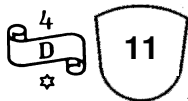
- Personenwaagen (dazu gehören Steh-, Sitz- und Lifterwaagen),
- Säuglingswaagen (einschließlich der Inkubatorwaagen) und mechanische Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes und
- Bettenwaagen

In Deutschland müssen diese Waagenarten gemäß § 6 Absatz 5 der Eichordnung der Genauigkeitsklasse III angehören. Ausgenommen sind nur die Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes, welche der Genauigkeitsklasse IIII angehören dürfen.

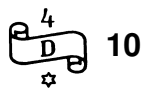
Keine Eichpflicht besteht bei folgenden Verwendungszwecken:

- Körpergewichtswaagen in der Pathologie (keine Heilkunde nach § 7b Absatz 2 Nr. 4),
- Personen- und Säuglingswaagen (letztere in der Regel zum Ausleihen) in Apotheken,
- Säuglingswaagen von Hebammen und
- Personenwaagen bei der Blutentnahme zur Herstellung von Blutkonserven

1993 trat an die Stelle der nationalen Ersteichung und der EWG-Ersteichung durch die Eichbehörden die Konformitätserklärung des Waagenherstellers nach EG Richtlinie 2009/23/EG. Beispiele für die verschiedene Kennzeichnung von geeichten / konformitätsbewerteten Waagen (EG-Eichung):



Innerstaatliche Eichung
z.B. gültig geeicht bis 2011



innerstaatliche Eichung
unbefristet gültig z.B.
geeicht im Jahr 2010



EG-Eichung, die beiden Ziffern
nach dem CE geben das Jahr der
der EG-Eichung an



EWG-Eichung
geeicht im Jahr
1996

Eichgültigkeitsdauer:

Die Nacheichung nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss in Deutschland weiterhin durch die Eichbehörden erfolgen. Nach Anhang B der Eichordnung gelten für Waagen in der Heilkunde folgende Eichgültigkeitsdauern:

Personenwaagen in Krankenhäusern
Personenwaagen, soweit nicht sie nicht in Krankhäusern aufgestellt sind
Säuglingswaagen und mechanische Geburtsgewichtswaagen
Bettenwaagen

4 Jahre
unbefristet
4 Jahre
2 Jahre

Anmerkung:

Wie Krankenhäuser werden auch Rehakliniken behandelt.

Unter **nicht** in Krankenhäusern aufgestellte Personenwaagen fallen Dialysestationen, Arztpraxen, Gesundheitsämter und Pflegeheime.

Ansprechpartner für die Eichung von Waagen ist das Servicecenter Tel. 0671/79486-0 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME-RLP).

¹ Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl I S. 1657) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2007 (BGBl I S. 70) **Für die genannte Rechtsgrundlage gilt die zurzeit aktuelle, gültige Fassung.**